



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Aus dem Inhalt

Auslegung der Karten der Überschwemmungsgebiete Herrnsdorf-Bräunsdorfer und Langenberger Bach

Seite 2

Umstufungen und Einziehung von Verkehrsanlagen in Hartenstein und Reinsdorf

Seiten 3 - 6

Ankündigung von Vergleichsarbeiten

Bekanntmachung des Zweckverbandes Frohnbach

Seite 7

Offenlegungen der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters

Seiten 8 - 9

Bekanntgabe Auslegung Beteiligungsbericht 2022

Ausschreibung Geschäftsraum-mietvertrag

Seite 10



UMWELTAMT

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung der Karten des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Baches als Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Zwickau

Vom 24. November 2023

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ200-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach (Stand März 2017) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet sowie das überschwemmungsgefährdete Gebiet des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Baches sind in

Karten dargestellt und erstrecken sich im Landkreis Zwickau von der Quelle im Gemeindegewald westlich des Stadtgebietes der Stadt Limbach-Oberfrohna teilweise an der Ortsgrenze der Gemeinde Callenberg verlaufend bis zur Einmündung in die Zwickauer Mulde in der Ortslage Wolkenburg der Stadt Limbach-Oberfrohna. Es sind die Gemeinde Callenberg und die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna betroffen.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Baches nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Herrnsdorf-Bräunsdorfer Baches nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit **vom 15. bis zum 29. Januar 2024** im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Wendler
Amtsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau als untere Wasserbehörde über die Auslegung des Überschwemmungsgebietes sowie des überschwemmungsgefährdeten Gebietes des Langenberger Baches als Gewässer zweiter Ordnung im Landkreis Zwickau

Vom 24. November 2023

Als Überschwemmungsgebiete gelten gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 2 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) kraft Gesetzes die Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden, soweit diese Gebiete in Karten der Wasserbehörde dargestellt sind.

Überschwemmungsgefährdete Gebiete nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG sind Gebiete, die erst bei Überschreiten eines Hochwasserereignisses, wie es statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, überschwemmt werden. Für die Abgrenzung dieser Gebiete ist gemäß § 75 Abs. 2 SächsWG ein Hochwasserereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder ein Extremereignis nach § 74 Abs. 2 Nr. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zugrunde zu legen. Vorliegend werden die Hochwassergefahrenkarten für ein HQ200-Ereignis aus dem Hochwasserrisikomanagementplan Langenberger Bach (Stand Juni 2017) zugrunde gelegt.

Gemäß § 75 Abs. 4 SächsWG sind überschwemmungsgefährdete Gebiete, in denen durch Überschwemmungen erhebliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entstehen können, in Kartenform darzustellen und öffentlich bekannt zu machen.

Das Überschwemmungsgebiet sowie das überschwemmungsge-

gefährdete Gebiet des Langenberger Baches sind in Karten dargestellt und erstrecken sich im Landkreis Zwickau von der Quelle südlich des Ortsteils Meinsdorf bis zur Einmündung in den Herrnsdorf-Bräunsdorfer Bach südöstlich der Ortslage Uhlisdorf der Gemeinde Callenberg. Es sind die Gemeinde Callenberg sowie die Große Kreisstadt Limbach-Oberfrohna betroffen.

Die Karten mit dem dargestellten Überschwemmungsgebiet des Langenberger Baches nach § 72 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG sowie dem überschwemmungsgefährdeten Gebiet des Langenberger Baches nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 SächsWG werden gemäß § 72 Abs. 3 SächsWG sowie § 75 Abs. 4 SächsWG in der Zeit **vom 15. bis zum 29. Januar 2024** im Landratsamt Zwickau, Umweltamt, Sachgebiet Wasser, Zimmer 0.12, Zum Sternplatz 7, 08412 Werdau zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten (dienstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 18 Uhr, donnerstags von 9 bis 12 Uhr und von 13 bis 15 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Nach Ablauf der Auslegungsfrist besteht zu den Sprechzeiten weiterhin die Möglichkeit, die Karten bei der Wasserbehörde einzusehen.

Wendler
Amtsleiterin

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau – Amt für Straßenbau über den Erlass der Allgemeinverfügung vom 18. September 2023 zur Umstufung einer Verkehrsanlage, gelegen in der Stadt Hartenstein

Az. 1451.656.01 A 13/2022 a

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs-GVBl. S. 93) – Rechtsstand 1. Januar 2020 – stuft das Landratsamt Zwickau folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) um:

1. Allgemeinverfügung

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 1.1 | Bezeichnung: | „Grünauer Weg“
(Blatt-Nr. 42, lfd. Nr. 6 im Bestandsverzeichnis der ÖFW von Hartenstein) |
| 1.2 | Anfangspunkt: | Gemarkungsgrenze zu Niederschocken, Endpunkt „Grünauer Weg Zschocken“ |
| 1.3 | Endpunkt: | Beginn geschlossene Ortschaft von Hartenstein, Anfangspunkt Ortsstraße „Grünauer Weg“ |
| 1.4 | Widmungsbeschränkung: | Anlieger- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei |
| 1.5 | Länge: | 0,103 Kilometer |
| 1.6 | Baulastträger: | Stadt Hartenstein |

Der beigegefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Der oben bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg umgestuft. Die Umstufung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Lageplan kann während der Dienstzeiten im Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau, ansässig im Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 18. September 2023

Lars Prüfer
Amtsleiter

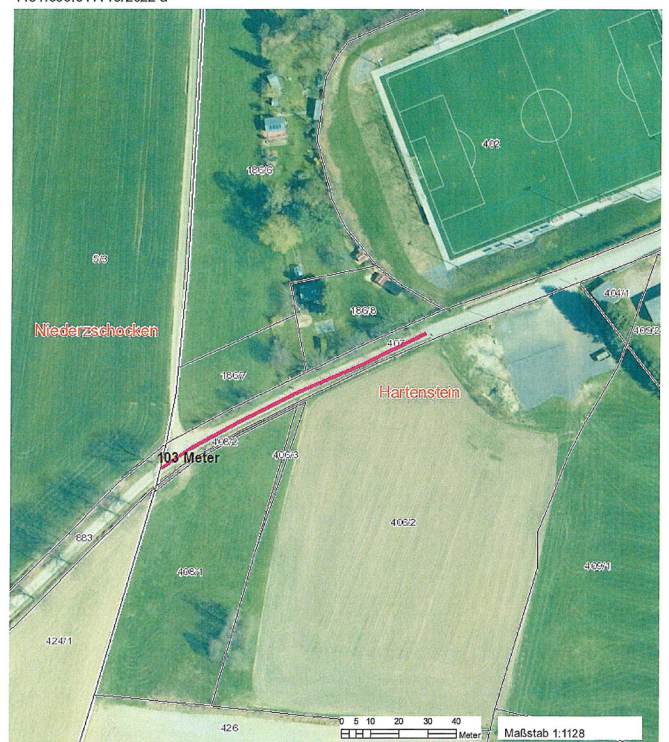
Lageplan

sachsen.de

Geoportal Sachsenatlas

Umstufung Grünauer Weg
1451.656.01 A 13/2022 a

18.09.2023



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsgesetzen abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.
Datenquelle für Historiegrundkarte außerhalb Sachsens:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023, Datenquellen: https://bg.geodatenzentrum.de/Web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf Seite 11/1
Landesamt für Geobasisinformation Sachsen Telefon: (0351) 8283 8420 Internet: www.geon.sachsen.de
Oberrichtplatz 3, 01099 Dresden Telefax: (0351) 8283 6400 E-Mail: service@geon.sachsen.de

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau – Amt für Straßenbau über den Erlass der Allgemeinverfügung vom 18. September 2023 zur Umstufung einer Verkehrsanlage, gelegen in der Stadt Hartenstein

Az. 1451.656.01 A 13/2022 b

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (Sächs-GVBl. S. 93) – Rechtsstand 1. Januar 2020 – stuft das Landratsamt Zwickau folgenden öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) zum beschränkt-öffentlichen Weg (BÖW) um:

1. Allgemeinverfügung

- | | | |
|-----|-----------------------|--|
| 1.1 | Bezeichnung: | „Grünauer Weg Zschocken“
(Blatt-Nr. 27, lfd. Nr. 8 im Bestandsverzeichnis der ÖFW von Zschocken) |
| 1.2 | Anfangspunkt: | Linie zwischen der südwestlichen Ecke des Flurstückes 442 und der nordwestlichen Ecke des Flurstückes 453, jeweils der Gemeinde Niederschocken |
| 1.3 | Endpunkt: | Gemarkungsgrenze zu Hartenstein, Anfangspunkt „Grünauer Weg“ Hartenstein |
| 1.4 | Widmungsbeschränkung: | Anlieger- sowie land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei |
| 1.5 | Länge: | 0,466 Kilometer |
| 1.6 | Baulastträger: | Stadt Hartenstein |

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Der oben bezeichnete öffentliche Feld- und Waldweg wird zum beschränkt-öffentlichen Weg abgestuft. Die Umstufung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Lageplan kann während der Dienstzeiten im Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau, ansässig im Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 18. September 2023

Lars Prüfer
Amtsleiter

Lageplan





Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau – Amt für Straßenbau über den Erlass der Allgemeinverfügung vom 7. November 2023 zur Umstufung einer Verkehrsanlage, gelegen in der Gemeinde Reinsdorf Az. 1451.653.00 A 12/2022

Gemäß § 7 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) – Rechtsstand 1. Januar 2020 – stuft das Landratsamt Zwickau folgende Gemeindeverbindungsstraße (GV) zum öffentlichen Feld- und Waldweg (ÖFW) ab:

1. Allgemeinverfügung

1.1	Bezeichnung:	„Bergstraße“ (Blatt-Nr. 1, lfd. Nr. 1 im Bestandsverzeichnis der GV von Reinsdorf)
1.2	Anfangspunkt:	Pöhlauer Straße
1.3	Endpunkt:	Staatsstraße S 286
1.4	Widmungsbeschränkung:	Landwirtschaftlicher Verkehr frei
1.5	Länge:	ca. 2,216 Kilometer
1.6	Baulasträger:	Gemeinde Reinsdorf

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Die oben bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird zum öffentlichen Feld- und Waldweg abgestuft. Die Umstufung wird am 1. Januar 2024 wirksam.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Lageplan kann während der Dienstzeiten im Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau, ansässig im Dienstgebäude des Landratsamtes

Lageplan

sachsen.de

Geoportal Sachsenatlas

3VS Bergstraße
Abstufung zu ÖFW



07.11.2023



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodatenhaltende Stelle) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen.

Datenquelle für Hintergrundkarte außerhalb Sachsens:
© Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023, Datenquellen: https://g.g.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf

Seite 1/1

Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Straße 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 7. November 2023

Lars Prüfer
Amtsleiter

Bekanntmachung des Landratsamtes Zwickau – Amt für Straßenbau – über den Erlass der Allgemeinverfügung vom 29. November 2023 zur Einziehung einer Verkehrsanlage, gelegen in der Gemeinde Reinsdorf Az. 1451.653.00 A 7/2022

Gemäß § 8 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93) – Rechtsstand 1. Januar 2020 – zieht das Landratsamt Zwickau folgende Gemeindeverbindungsstraße (GV) ein:

1. Allgemeinverfügung

- 1.1 Bezeichnung: **„Bergstraße“**
(Blatt-Nr. 1, lfd. Nr. 1 im Bestandsverzeichnis der GV von Reinsdorf)
- 1.2 Anfangspunkt: Gemarkungsgrenze Zwickau/Reinsdorf
- 1.3 Endpunkt: Pöhlauer Straße
- 1.4 Länge: ca. 0,631 km

Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil der öffentlichen Bekanntmachung.

Die oben bezeichnete Gemeindeverbindungsstraße wird eingezogen. Die Einziehung wird am 23. Dezember 2023 wirksam.

2. Einsichtnahme

Die vollständige Allgemeinverfügung einschließlich Begründung und Lageplan kann während der Dienstzeiten im Amt für Straßenbau des Landkreises Zwickau, ansässig im Dienstgebäude des Landratsamtes Zwickau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2, 08371 Glauchau, sowie in der Gemeinde Reinsdorf, Wiesenaue 41, 08141 Reinsdorf, eingesehen werden. Zudem erfolgt eine Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Zwickau (<https://www.landkreis-zwickau.de/bekanntmachungen>).

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift beim Landratsamt Zwickau, Robert-Müller-Str. 4 – 8, 08056 Zwickau oder einer anderen Dienststelle des Landratsamtes Zwickau zu erheben.

Hinweis:

Die elektronische Form erfolgt durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse des Landkreises Zwickau lautet: verwaltung@landkreis-zwickau.de-mail.de.

Eine Erhebung des Widerspruchs durch eine einfache E-Mail ist nicht möglich, die erforderliche Form des Widerspruchs ist damit nicht gewahrt.

Zwickau, 29. November 2023

Lars Prüfer
Amtsleiter

Lageplan

sachsen.de

Geoportal Sachsenatlas

Einziehung GV Bergstraße



20.11.2023



Wichtige Hinweise: Die Verwendung der im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten, insbesondere deren Vervielfältigung und Veröffentlichung, kann von bestimmten Nutzungsrechten abhängig sein, die nur der jeweilige Datenanbieter (geodaten.sachsen.de) einräumt. Bitte wenden Sie sich an den Datenanbieter, um dazu nähere Informationen zu erhalten. Die im Geoportal Sachsenatlas erzeugten Karten können systembedingte Ungenauigkeiten enthalten. Sie dienen daher im Wesentlichen nur der Information. Die Karten sind insbesondere nicht geeignet, besondere rechtliche Ansprüche geltend zu machen. Datenquelle für Hintergrundkarte: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2023, Datenquellen: https://sg.geodatenzentrum.de/web_public/Datenquellen_TopPlus_Open.pdf Seite 1/1

Landesamt für Geobasisinformation Sachsen
Obrichtplatz 3, 01099 Dresden

Telefon: (0351) 8283 8420
Telefax: (0351) 8283 6400

Internet: www.geosn.sachsen.de
E-Mail: service@geosn.sachsen.de



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Ankündigung von örtlichen Vergleichsarbeiten durch den Gebietstopographen in den Gemarkungen Bernsdorf, Hermsdorf, Rüsdorf

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, erfüllt als untere Vermessungsbehörde Aufgaben nach dem Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz (Sächs-VermKatG) i. V. m. der Durchführungsverordnung zum Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetz. Dazu gehört die Erhebung und die Recherche von Änderungsinformationen zu topographischen Objekten.

Der Gebietstopograph des Landkreises Zwickau beabsichtigt, **ab dem 8. Januar 2024** örtliche Vergleichsarbeiten zum Zwecke des Abgleichs und der Aktualisierung der Daten des Gebäudebestandes und der tatsächlichen Nutzung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, dass Flurstücke der genannten Gemarkungen betreten werden müssen. Das Betretungsrecht ist in § 5 SächsVermKatG geregelt. Wir bitten die Eigentümer und

Nutzungsberechtigten, den Zugang zu den Flurstücken zu gewähren. Die Arbeiten können auch ohne die Anwesenheit der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ausgeführt werden. Es entstehen den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten daraus keine Kosten.

Für Rückfragen oder Informationen in diesem Zusammenhang ist der Gebietstopograph erreichbar unter den Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25782

E-Mail: gebietstopographie@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 18. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

ZWECKVERBAND FROHNBACH MIT SITZ IN LIMBACH-OBERFROHNA

Bekanntmachung über die Feststellung der Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 und deren öffentliche Auslegung

aufgrund von § 58 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in Verbindung mit § 34 Sächsische Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBV) und § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach

Vom 30. November 2023

Dem Zweckverband Frohnbach obliegt die öffentliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung in seinem Verbandsgebiet. Verbandsgebiet sind die Gemeindegebiete der Stadt Limbach-Oberfrohna und der Gemeinde Niederfrohna.

Der Jahresabschluss, der Anhang und der Lagebericht des Zweckverbandes Frohnbach für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden durch die Schell & Block GmbH geprüft. Mit Datum vom 9. Juni 2023 wurde dafür ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt. Die Prüfung erfolgte außerdem durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Limbach-Oberfrohna. Bei beiden Prüfungen hat es zu keinen Einwendungen geführt.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Frohnbach mit Sitz in Limbach-Oberfrohna hat am 15. November 2023 folgendes beschlossen:

1. Von der Jahresrechnung, dem Ergebnis der Rechnungsprüfung und von der Stellungnahme der Verwaltung wird Kenntnis genommen. Gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 12 Abs. 1 der Verbandssatzung des Zweckverbandes Frohnbach und § 34 SächsEigBVO wird die Jahresrechnung für das Wirtschaftsjahr 2022 mit folgenden Eckdaten festgestellt:

1.1 Bilanzsumme: 58.617.880,38 EUR

Davon entfallen auf der Aktivseite auf
- das Anlagevermögen 51.584.296,83 EUR
- das Umlaufvermögen 7.031.861,33 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten 1.722,22 EUR

Auf der Passivseite betreffen

- das Eigenkapital 38.514.582,83 EUR
- die Sonderposten für Zuwendungen 18.576.602,82 EUR
- die Rückstellungen 667.610,05 EUR
- die Verbindlichkeiten 859.084,68 EUR
- Rechnungsabgrenzungsposten 0,00 EUR

1.2 Jahresüberschuss: 1.664.273,20 EUR

Summe der Erträge: 6.331.473,91 EUR
Summe der Aufwendungen: 4.667.200,71 EUR

2. Die Verbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss in Höhe von 1.664.273,20 EUR in die Gewinnrücklage einzustellen.
3. Die Verbandsversammlung erteilt der Geschäftsleitung und dem Verbandsvorsitzenden für das Wirtschaftsjahr 2022 Entlastung.

Der Jahresabschluss mit Anhang, der Lagebericht und der Wortlaut des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des Abschlußprüfers liegen in der Zeit vom **2. Januar bis einschließlich 12. Januar 2024** in der Verbandsgeschäftsstelle des Zweckverbandes Frohnbach in Niederfrohna, Limbacher Straße 23 (Telefon 03722 7348 0), während der üblichen Dienstzeiten zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Niederfrohna, 30. November 2023

Zweckverband Frohnbach

Härtig
Verbandsvorsitzender



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung

Breitenbach (3934)

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **3. Januar bis zum 6. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 15. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung:

Pfaffroda (3946)

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **3. Januar bis zum 6. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744
E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 13. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung

Gemarkung **Obercallenberg** (4604):

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **8. Januar bis zum 9. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 19. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung

Gemarkung **Glauchau** (3908): 3256/e, 3256/f, 3256/g, 3258/a, 3621, 3258/b, 3256/a, 3547, 3256/c, 3256/b, 3256/d

Gemarkung **Gesau** (3909): 429

Gemarkung **Schönbörnchen** (3911)

Art der Änderung

1. Veränderung von Gebäudedaten
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **8. Januar bis zum 9. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder 0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 20. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

¹ Gesetz über das amtliche Vermessungswesen und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz – SächsVermKatG).



AMT FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG UND VERMESSUNG

Offenlegung der Änderung von Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters; Vollzug des Sächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes – SächsVermKatG¹

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, hat Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters geändert:

Erhebung aus Fernerkundungsdaten

Betroffene Gemarkung

Marienthal (0604): 356/a, 356/b, 356/c, 356/d, 356/e, 356/f, 356/g, 356/h, 356/i, 356/k, 356/l, 356/m, 356/n, 356/o, 356/p, 356/q, 356/r, 356/s, 356/t, 356/u, 356/v, 356/w, 356/x, 356/y, 356/z, 360/u, 360/w, 360/x, 594, 595, 596/a, 596/c, 596/d, 596/e, 596/f, 596/g, 596/h, 596/i, 596/k, 596/l, 596/m, 596/n, 596/o, 596/p, 596/q, 596/r, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 611, 667, 693/3

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung
Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch

Offenlegung mitgeteilt.

Der Landkreis Zwickau, Landratsamt, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, ist nach § 2 Abs. 3 und § 4 Abs. 4 des SächsVermKatG¹ für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG¹ zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem **8. Januar bis zum 9. Februar 2024** in der Geschäftsstelle des Landratsamtes, Amt für Ländliche Entwicklung und Vermessung, Gerhart-Hauptmann-Weg 1, 08371 Glauchau in der Zeit

Dienstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr
Donnerstag 9 bis 12 Uhr und 13 bis 15 Uhr

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen die Mitarbeiter der Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Telefon: 0375 4402-25733 oder
0375 4402-25744

E-Mail: vermessung@landkreis-zwickau.de

Glauchau, 21. Dezember 2023

Stark
Amtsleiterin

10

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

LANDRAT

Bekanntmachung

Der Kreistag Zwickau hat in seiner Sitzung am 6. Dezember 2023 den

Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 des Landkreises Zwickau zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 99 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung ist der Beteiligungsbericht von der Gemeinde zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Einsichtnahme ist **ab dem 2. Januar 2024** in den Bürgerservicestellen der Kreisverwaltung Zwickau

08371 Glauchau, Gerhart-Hauptmann-Weg 2
09337 Hohenstein-Ernstthal, Dr.-Wilhelm-Külz-Platz 5
09212 Limbach-Oberfrohna, Jägerstraße 2a
08412 Werdau, Königswalder Straße 18
08056 Zwickau, Werdauer Straße 62, Haus 1

zu den auf der Homepage des Landkreises Zwickau veröffentlichten Öffnungszeiten möglich.

Zwickau, 7. Dezember 2023

Michaelis
Landrat

AMT FÜR ZENTRALES IMMOBILIENMANAGEMENT

Ausschreibung Geschäftsraummietvertrag

Der Landkreis Zwickau, Amt für Zentrales Immobilienmanagement, schreibt zwei Räumlichkeiten zur Vermietung ab 1. Mai 2024 an Schilderpräger im Verwaltungszentrum Werdau, Königswalder Straße 18, 08412 Werdau in unmittelbarer Nähe zur Zulassungsstelle Werdau des Landkreises Zwickau aus.

Die vollständigen Ausschreibungsunterlagen sind **ab dem 4. Januar 2024** über folgende Vergabeplattform verfügbar:

RIB iTWO e-Vergabe public - eVergabeplattform

IMPRESSUM

Elektronisches Amtsblatt Landkreis Zwickau
42. Ausgabe/2023

Herausgeber:

Landkreis Zwickau, Landratsamt
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Der Landkreis Zwickau ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Landrat Carsten Michaelis

Verantwortlich für die Amtlichen Mitteilungen des Landkreises:

Sebastian Brückner, Leiter Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21045
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Redaktion:

Landratsamt Zwickau,
Büro Kommunikation und Wirtschaftsförderung
Robert-Müller-Straße 4 – 8 · 08056 Zwickau
Telefon: 0375 4402-21042
E-Mail: presse@landkreis-zwickau.de

Verantwortlich für die übrigen Amtlichen Mitteilungen:
Leiter der publizierenden Einrichtungen